

## **Richtlinie der Gemeinde Nienwohld zur Förderung von Nienwohlder Kindern in der Tagespflege**

### 1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und - unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

### 2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Nienwohld ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Voraussetzungen für die freiwillige Förderung der Tagespflege sind

- Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Durchführung einer Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII
- kindgerechte Räume bei der Tagespflegeperson oder ggf. Nutzung der Räume der Eltern
- Anerkennung als Tagespflegeperson durch den Kreis Stormarn

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

Die Tagespflegeperson

- betreut regelmäßig Kinder, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und / oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- führt Nachweise über die Betreuungsverträge des betreuten Nienwohlder Kindes
- regelt mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung bzw. Reduzierung des Tagesstundensatzes für die Betreuung
- betreut das Nienwohlder Kind mindestens 12 Stunden in der Woche

### 3. Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

Die Gewährung der Geldleistung in Form eines Zuschusses erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Hauptwohnsitz des Kindes und der Erziehungsberechtigten muss in der Gemeinde Nienwohld begründet sein. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist unabhängig von dem Alter des betreuten Kindes (8. Woche bis Vollendung des 14. Lebensjahres).

Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsumfanges von der Tagespflegeperson mitzuzeichnen.

Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Als Nachweis für die Förderung gilt der von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag.

Die Antragsformulare für die Förderung nach diesen Richtlinien gibt das Amt Bargtheide-Land heraus.

Die Eltern belegen den tatsächlichen Betreuungsbedarf, anhand gem. § 24 Sozialgesetzbuch in der gültigen Fassung, die da wären

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

oder wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der vorgelegte Betreuungsvertrag schließt eine Überprüfung seitens des Amtes auf die tatsächliche Betreuung nicht aus.

Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie steht den Erziehungsberechtigten zu, bei denen das Kind lebt, und wird monatlich (zum Monatsbeginn) im Voraus überwiesen. Ziel der Förderung ist es, dass der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gesenkt wird.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt Bargtheide-Land eingeht.

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Der Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Richtlinie ist nicht möglich.

Die Gemeinde Nienwohld, über das Amt Bargtheide-Land, ist umgehend über Änderungen, insbesondere bei

- Beendigung des Betreuungsvertrages,
- Änderung im Betreuungsumfang,

schriftlich zu informieren.

#### 4. Umfang

Der freiwillige gemeindliche Zuschuss der Gemeinde Nienwohld an die Erziehungsberechtigten, beträgt maximal 1,00 € pro betreute volle Stunde für jedes Nienwohlder Kind.

Jedoch muss bei den Erziehungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2,47 € (ohne Mittagessen) verbleiben. Dieses ist ein Stunden - Durchschnittswert der Krippenbetreuung in der örtlichen Umgebung.

Die Berechnungsgrundlage ist der zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten verhandelte Stundensatz. Dieser ist unabhängig von dem anerkennungsfähigen Stundensatz, den der Kreis Stormarn in seinen Richtlinien unter der Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation der Tagespflegeperson festgesetzt hat.

Seit dem 01.04.2011 können Kindertagespflegepersonen im Kreis Stormarn das Pflegeentgelt für die Betreuung von Kindern, die einen Betreuungsbedarf nach §§ 24 SGB VIII haben, auf Antrag beim entsprechenden Umfang vollständig über das Jugendamt beziehen. Bei dem Antrag gemäß den Richtlinien nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird der Betreuungsbedarf nach §§ 24 SGB VIII geprüft. Bei Vorliegen eines Bedarfes wird das Pflegeentgelt vollständig durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Das Jugendamt prüft, in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen sind und wird den Kostenbeitrag ggf. direkt bei den Erziehungsberechtigten einfordern.

Bei entsprechendem Einkommen kann dies dazu führen, dass die Eltern dem Jugendamt das ausgezahlte Pflegeentgelt vollständig erstatten müssen.

Bei einem Antrag gem. diesen Richtlinien müssen die Bescheide des Jugendamtes des Kreises Stormarn über die Anerkennung eines Betreuungsbedarf und den zu zahlendem Kostenbeitrag als Bestandteil des Antrages beim Amt Bargtheide-Land mit eingereicht werden.

Bei einer 100 % Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern wird kein gemeindlicher Zuschuss gezahlt, da dieser in voller Höhe durch den Kreis Stormarn übernommen wird.

Bei einer Reduzierung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt eine Förderung durch die Gemeinde Nienwohld, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Eltern in Höhe von mindestens 2,47 €.

Bei einer Geschwisterermäßigung gemäß der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen ist der entsprechende Bescheid des Kreises Stormarn beim Amt Bargtheide – Land für die Förderung nach dieser Richtlinie einzureichen.

Sollte sich während der Bearbeitung des Antrages herausstellen, dass den Erziehungsberechtigten eine Förderung durch den Kreis Stormarn zusteht / zustehen könnte (z.B. Geschwisterermäßigung, Befreiung aufgrund der Einkommensverhältnisse) können die Erziehungsberechtigten durch das Amt Bargtheide-Land aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen. Eine Verweigerung könnte zu einer Ablehnung der Förderung gemäß dieser Richtlinie führen.

Weitere Ansprüche können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.  
Eine Förderung zu den Kosten für das Mittagessen erfolgt nicht.

## 5. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Betreuungsstunden mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

## 6. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

Nienwohld, den 27.10.2015

Thomas Manke  
Bürgermeister

